

PRAKTIKANTENRICHTLINIEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG MECHATRONIK UND INFORMATIONSTECHNIK

(Gültig für den Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik gemäß der SPO vom 10.05.2016, 2016 AB 029)

Dauer der praktischen Tätigkeit

In der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelor-Studiengang Mechatronik und Informationstechnik vom 10.05.2016 wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens 13 Wochen verlangt. Diese kann bis zu einem Umfang von 26 Wochen als Fachpraktikum anerkannt werden.

Das Berufspraktikum ist als Fachpraktikum eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf den späteren beruflichen Werdegang und daher wesentlicher Bestandteil des Studiengangs.

Zweck und Art der praktischen Tätigkeit im Berufspraktikum

Das Berufspraktikum hat das Ziel, den Studierenden durch die Mitarbeit an konkreten technischen Aufgaben an die besondere Tätigkeit eines Ingenieurs heranzuführen. Er soll sich dabei fachrichtungsbezogene Kenntnisse aus der Praxis aneignen und weitere Eindrücke über seine spätere berufliche Umwelt sowie seine Stellung und Verantwortung innerhalb des Betriebes sammeln. Im Rahmen des Möglichen soll das Berufspraktikum außerdem einen Einblick in die betriebliche Organisation und Führung gewähren.

Es wird empfohlen, eventuell schon im Hinblick auf die im Master beabsichtigte Vertiefung möglichst einen Tätigkeitsabschnitt aus den folgenden auszuwählen:

- Berechnung, Simulation, Entwicklung und Konstruktion
- Fertigung und Zusammenbau (Planung, Vorbereitung, Kontrolle, Kalkulation) von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Mechatronik
- Planung von Messungen, Prüftechnik und Qualitätskontrolle
- Projektierung, Planung von Instandhaltung, Wartung und Reparatur
- Montage und Inbetriebnahme, Werkzeug und Vorrichtungsbau
- Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, usw.
- Betrieb und Wartung (techn. Außendienst) von ganzen Anlagen der Mechatronik (Kraftwerke, Schaltanlagen, Netze, Antriebsanlagen, Anlagen der Nachrichtentechnik und Datenverarbeitung, hochfrequenztechnische Anlagen, Anlagen der Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozesstechnik usw.)
- Forschungs- und Entwicklungslaboratorien
- Versuchs- und Prüffelder, Montage-/Demontageplanung
- Rechenzentren und Software Engineering

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in der Regel nachgeholt werden. Bestehen Zweifel über die spätere Anerkennung der praktischen Tätigkeit durch das Praktikantenamt, so ist darüber rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit Auskunft beim Praktikantenamt einzuholen.

Betriebe für die praktische Tätigkeit

Die Wahl eines geeigneten Betriebes bleibt dem Praktikanten selbst überlassen. Bei auftretenden Schwierigkeiten können im Allgemeinen die Arbeitsämter bzw. die Industrie- und Handelskammern beraten. Das Praktikantenamt vermittelt **keine** Praktikantenstellen. Es gibt keine speziell für die Ausbildung von Praktikanten anerkannten Firmen. Anerkannt wird jeder Betrieb, der dem Praktikanten eine Ausbildung im Sinne der oben genannten Grundsätze gewährt. Eine Anmeldung o.Ä. beim Praktikantenamt vor Beginn des Praktikums ist nicht notwendig.

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikumsberichte sind im Format DIN A4 zu erstellen und geheftet vorzulegen. Eingegeben wird:

Eine Zusammenstellung über den Ausbildungsgang mit folgenden Angaben: Firma, Fertigungsgebiet, Werkstatt oder Abteilung, Ausbildungsdauer in den einzelnen Werkstätten oder Abteilungen mit Angabe des Eintritts- und des Austrittstages und **ein ausführlicher Bericht pro Woche oder Projekt**. Der Bericht muss mindestens eine DIN A4 Seite pro Woche umfassen und sollte im Format einer wissenschaftlichen Arbeit verfasst werden.

Aus den Berichten muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat, z.B. durch Angabe von Arbeitsfolgen und / oder Notizen über gesammelte Erfahrungen. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder etc. ersparen häufig einen langen Text.

Die Praktikumsberichte sollen vom Betreuer des Praktikanten im Betrieb durchgesehen werden **und müssen durch Firmenstempel und Unterschrift bestätigt werden**. Ausbildungszeiten, die **nicht** durch einen Bericht nachgewiesen werden, können keinesfalls angerechnet werden.

Anerkennung der praktischen Tätigkeit

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit sind die Originalzeugnisse zusammen mit dem Praktikumsbericht dem zuständigen Praktikantenamt vorzulegen.

Die Anerkennung wird durch das Praktikantenamt bescheinigt.

Das Praktikantenamt legt fest, ob im Bachelor-Studiengang gemäß §14a der Bachelorprüfungsordnung Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die nicht während des Bachelorstudiums erbracht wurden, anerkannt werden können.

Wurde das Berufspraktikum in Zeiten erbracht, in denen der Studierende an einer Hochschule immatrikuliert war (**Immatrikulationsbescheinigung erforderlich**), kann es mit den ECTS Punkten anerkannt werden.

Wurde das Berufspraktikum in Zeiten erbracht, in denen der Studierende nicht immatrikuliert war, muss der Antrag nach § 19 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung **innerhalb des ersten Semesters nach Immatrikulation** gestellt werden.

In jedem Fall müssen die jeweiligen Unterlagen, welche die Umstände belegen, vorgelegt werden. Weiterhin muss der verfasste Bericht den Richtlinien entsprechend und vom Praktikumsbetrieb unterschrieben sein.

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügt. Die Berichte über die praktische Tätigkeit sind entweder in deutscher oder englischer Sprache den oben genannten Richtlinien entsprechend zu verfassen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt möglich.

Das Zeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein. Ist diese jedoch keine der oben angeführten, so ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist neben den Praktikumsberichten ein Zeugnis vorzulegen. **Dieses sollte inhaltlich dem im Anhang dargestellten Muster entsprechen und kann ansonsten in beliebigem Wortlaut verfasst sein.**

Hinweise

- Das Berufspraktikum darf in maximal 3 Teile aufgeteilt werden. Die Zeit in einer Firma darf eine Woche nicht unterschreiten.
- Wird das Praktikum in mehrere Teile aufgeteilt, kann die Anerkennung des Praktikums erst erfolgen, wenn alle Teile erbracht wurden und für alle Teile die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Teilanerkennung ist nicht möglich.
- Unter einer Woche versteht sich eine durchschnittliche Arbeitszeit von nicht weniger als zurzeit 35 Stunden pro Woche. Gleitzeiten sowie Teilzeitarbeit sind erlaubt. Es werden grundsätzlich nur ganze Wochen anerkannt.
- Es sind im Berufspraktikum maximal 3 Fehltage zulässig. Offizielle Feiertage werden nicht als Fehltage betrachtet. Alles andere wie Krankheit, Urlaub oder sonstige Abwesenheit zählt als Fehltage. Bei mehr als 3 Fehltagen muss nachgearbeitet werden, oder es wird entsprechend abgezogen.
- Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass ohne Vorlage eines Zeugnisses oder gleichwertigen Nachweises grundsätzlich keine Tätigkeiten anerkannt werden.
- Ein Zeugnis oder gleichwertiger Nachweis muss auf jeden Fall den Namen, das Geburtsdatum, den Zeitraum der Arbeit und die Anzahl der Fehltage bzw. den Wortlaut "keine Fehltage" enthalten.
- Ohne Vorlage eines Berichtes oder geführten Berichtsheftes über die ausgeführten Tätigkeiten kann nichts anerkannt werden.
- Die Berichte müssen von der Art und vom Umfang her gemäß den Richtlinien angefertigt werden. Unzureichende und sehr mangelhafte Berichte können abgelehnt werden.
- Das Berufspraktikum kann endgültig durch Ausstellen einer Bescheinigung anerkannt werden, sobald die erforderliche Mindestanzahl an Wochen (13 Wochen) erreicht worden ist. Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass in Summe 13 Wochen erreicht werden und sollten daher einen Überblick über ihre Praktika behalten, damit es später keine Probleme wegen zu wenig abgeleiteter Wochen gibt.

Anerkannt werden:

Industriebetrieb/Firma: Es gibt keine speziell für die Ausbildung von Praktikanten anerkannten Firmen. Anerkannt wird jeder Betrieb, der dem Praktikanten eine Ausbildung im Sinne dieser Praktikantenrichtlinien gewährt.

Nicht anerkannt werden:

- *Eigene Firma* oder *Firma von Eltern/Verwandten*
- *Bürotätigkeiten* wie Skripte tippen, Anleitungen schreiben, Übersetzungen erstellen usw.
- *Betreuung von Praktikums- oder Laborversuchen*
- *Tutor* bei Übungen/Programmierkursen
- *Lehrveranstaltungen an einer Hochschule*, unabhängig davon ob Pflicht oder freiwillig
- *Programmierkurse*
- *Software-Arbeiten ohne Bezug zur Mechatronik und Informationstechnik*
- *Schulpraktika u.ä.*
- *Ehrenamtliche Tätigkeiten* wie z.B. als Hausmeister, Administrator usw.

Für nähere Informationen zu diesen und anderen Tätigkeiten fragen Sie bitte beim Praktikantenamt nach.

Zuständiges Praktikantenamt

Für die Anerkennung des Berufspraktikums im Bachelorstudiengang Mechatronik und Informationstechnik ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

Elektrotechnisches Institut (ETI)
Gebäude 11.10, Zimmer 204 im DG

Tel.: +49 (0)721 608 41843
Internet: <http://www.eti.kit.edu/2432.php>
E-Mail: praktikantenamt@etit.kit.edu

PRAKTIKANTENZEUGNIS

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau
geb. am in
erfolgte im Zeitraum von bis mit
einer vertraglichen Arbeitszeit von Stunden pro Woche

Darin sind Fehltage enthalten, davon Tage Urlaub und Tage sonstige Abwesenheit.

Die Praktikumsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

....., den

Firmenstempel / Unterschrift